

SATZUNG FÜR DEN BESUCH VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 28.07.2010

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
02.12.2005	Präambel, §1, §2 Abs. 2 und 5, §4 Abs. 1 und 2, §5, §7 Abs. 3., §12 Abs. 1, §14 Abs. 2, § 15	01.01.2006
28.07.2010	§ 3 Abs. 2, Stufe 2 Satz 5, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 1	01.09.2010

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten- und Hortgruppen sowie der Kinderkrippe) der Stadt Gersthofen:

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt Kindertageseinrichtungen im außerschulischen Bereich zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Das bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005, (GVBl. S. 236) findet dafür in seiner jeweils gültigen Fassung voll Anwendung. Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen sind die Kinderkrippe, Kindergärten und Horte.
1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Maßgeblich für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts. Aufgenommen werden Kinder, die den 12. Lebensmonat vollendet haben.
 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden Kinder, die zu Beginn des gewünschten Aufnahmekindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Betreut werden Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren.

- (2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig. Der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (3) Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf wird eine gesonderte Sprachförderung sichergestellt.
- (4) Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte und Krippe) dienen gemeinnützigen Zwecken. Durch den Betrieb erzielt die Stadt Gersthofen keinen Gewinn.
- (5) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen im Bereich Kindertagesstätten können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch Aushang informiert.

§ 2 Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort oder Krippe) erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Gersthofen haben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Gersthofen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit Hauptwohnsitz in Gersthofen nicht abgewiesen werden müssen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Aufnahme möglich ist. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr aufgenommen. Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Gersthofen, die nicht in ihrer Aufenthaltsgemeinde gelegen ist, so hat diese Gemeinde entweder Plätze anzuerkennen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG oder den auf die betreffenden Kinder entfallenden Anteil der Förderung gem. 23 BayKiBiG zu tragen.
- (3) Gibt ein in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommenes Kind seinen Hauptwohnsitz in Gersthofen auf, so kann es auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des jeweils laufenden Kindergartenjahres in der städtischen Kindertageseinrichtung verbleiben. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Gersthofen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Gersthofen.

§ 3 Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Stadt Gersthofen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
- Stufe 1: Kinder eines allein erziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
- Stufe 2: Kindergartenkinder in der Reihenfolge des Alters des angemeldeten Kindes, ausgehend vom ältesten Kind. Für die Nachmittagsgruppen können andere Kriterien hinsichtlich Ziff. 2 angewendet werden. Bei der Aufnahme von Hortkindern werden zunächst Kinder von Erziehungsberechtigten berücksichtigt, bei denen beide Elternteile ganztags berufstätig sind oder der nicht berufstätige Elternteil das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwer wiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit). Die entsprechenden Nachweise können von der Hortleitung einverlangt werden. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen ein Elternteil bis spätestens 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr nach Hause kommt, können auf die Mittagsbetreuung verwiesen werden. Dann noch zur Verfügung stehende freie Plätze werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen vergeben.
- (3) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß pädagogischer Konzeption zu achten.
- (4) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen ist der Zeitpunkt der Vormerkung ausschlaggebend.
- (5) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird.
- (6) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 1 abgewichen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel wie folgt geöffnet:
- Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Die Sammel- und Abholzeiten werden in der Krippe nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (2) Die Kindergärten sind in der Regel maximal wie folgt geöffnet:
- Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Die Sammel- und Abholzeiten werden in den Kindergärten nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (3) Der Hort ist geöffnet jeweils von Montag bis Freitag maximal von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§5 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Buchungsbeleg).
- (2) Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sind nicht möglich. Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden bzw. 4 Stunden pro Tag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr (sog. Kernzeit) vorgegeben. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen von 5 bis max. 10 Stunden täglich möglich. Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet (z. B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern, etc.)
- (3) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung zu vereinbaren.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 30.11., 28.02. und 31.05. möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens 15. des Monats in dem die Änderung wirksam werden soll bei der Leitung vorliegen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Absprache mit der Leitung und der Stadt Gersthofen davon abgewichen werden.

§ 6 Vormerkung

- (1) Die Vormerkung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig durch Bekanntgabe in der Zeitung, Internet etc. veröffentlicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§7 Aufnahme und Ausscheiden

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergarten oder des Hortes gesundheitlich geeignet ist.

- (4) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 3 geregelten Dringlichkeit.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Die §§ 11 und 12 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung. In der Kinderkrippe durch Vollendung des dritten Lebensjahres (längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Krippenjahres); im Hort durch Vollendung des zwölften Lebensjahres.

§8 Schließungen

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien bis zu 4 Wochen, an den Oster- oder Pfingstferien bis zu einer Woche und in der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar geschlossen. Außerdem können die Kindertagesstätten an bis zu fünf zusätzlichen Werktagen für Besprechungen schließen. Des Weiteren kann an Fenstertagen (einzelne Tage, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden.
- (2) Die Schließungszeiten nach Absatz 1 legt die Leitung in der Regel am Anfang des Kindergartenjahres fest. Die Vorschläge der Eltern sollten dabei weitest möglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertagesstätten sind an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.
- (4) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§9 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 4 maßgeblich.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für das Bringen und Abholen der Kinder sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen (volljährig) abgeholt werden. Hortkinder können mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern auch alleine nach Hause geschickt werden.

- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das Dienst habende Personal der Kindertagesstätte angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektions-schutzgesetzes (IfSG) leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinnes des § 24 i. V. m. § 33 des Infektions-schutzgesetzes (IfSG) aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 10 Sprechstunden, Elternmitarbeit

- (1) Die Kindertagesstättenleitung hält Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte besuchen.

§ 11 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es
 - innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt fehlt;
 - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind;
 - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben;
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist;
 - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden besteht nicht.

§ 12

Kündigung durch die Stadt oder den Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit Wirkung zum Monatsende ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt vor, wenn
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - gegen die Regelung der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.
- (2) Eine Kündigung nach Abs. 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (01.06. – 31.08.) ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, denen der Besuch der Kindertageseinrichtung gekündigt wurde besteht nicht.

§ 13

Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die Stadt Gersthofen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Verpflegung

- (1) An Kinder, die einen Kindergarten oder Hort besuchen, wird auf Anmeldung der Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Leitung, für ihre Kinder das Mittagessen selbst mitzubringen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Gersthofen, 28. Juli 2010
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister